

Reglement Solidaritätsfonds

Gestützt auf Art. 11.2 der Statuten erlässt die Generalversammlung folgendes Reglement:

1 Allgemeines

Die Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern errichtet einen Solidaritätsfonds. Ziel ist es, die soziale Durchmischung zu fördern.

2 Finanzierung

Der Fonds speist sich aus:

- Solidaritätsbeiträgen von sämtlichen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Nutzerinnen und Nutzer von Geschäftsräumen in Siedlungen der Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern
- Unterbelegungszuschlägen gemäss Vermietungsreglement sowie
- freiwilligen Beiträgen und Spenden.

Zudem kann der Generalversammlung die ganze oder teilweise Verwendung eines allfälligen Bilanzgewinnes zu Gunsten des Solidaritätsfonds beantragt werden.

Der Solidaritätsbeitrag der Mieterinnen und Mieter beträgt 1% der Nettomiete. Der Solidaritätsbeitrag gilt nicht als Mietzins und wird separat ausgewiesen, aber zusammen mit dem Mietzins erhoben.

Der Solidaritätsbeitrag von Eigentümerinnen und Eigentümer beträgt jährlich CHF 2.50 pro Quadratmeter Fläche (HNF) und wird in geeigneter Form in Rechnung gestellt.

3 Leistungen

Aus dem Solidaritätsfonds können folgende Leistungen ausgerichtet werden:

a Überbrückungshilfe

Kurzfristige Reduktion des Mietzinses zur Vermeidung einer Kündigung für längstens ein Jahr, wenn Mieterinnen und Mieter z. B. infolge Unfall, Krankheit, Scheidung/Trennung oder anderer Umstände in einer finanziellen Notlage sind und (noch) keine anderen Unterstützungsmöglichkeiten bestehen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Objekten in Siedlungen der Baugenossenschaft Wohnwerk können in analoger Weise Beiträge gewährt werden, wenn damit ein Verlust des Eigentums vermieden werden kann.

b Reduktion von Pflichtanteilskapital

Ganze oder teilweise, befristete oder unbefristete Befreiung von der statutarischen Pflicht, als Mieterin und Mieter Anteilsscheine zu zeichnen.

Leistungen können nur ausgerichtet werden, soweit es die Mittel des Solidaritätsfonds zulassen und es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.

Leistungen werden in der Regel als rückzahlbare, zinslose Darlehen oder, in begründeten Fällen, als à fonds perdu-Beiträge gewährt.

Mit der Gewährung von Leistungen können Bedingungen und Auflagen verbunden werden (z. B. Fehlen anderweitiger Unterstützung, Meldepflicht bei Veränderung der Verhältnisse oder bei rückwirkender oder laufender Unterstützung von anderer Seite).

4 Verfahren

Solidaritätsbeiträge werden auf schriftliches und begründetes Gesuch hin durch den Vorstand gewährt. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Gesuchstellerinnen und Gesuchssteller haben Ihre finanziellen Verhältnisse offen zu legen und dem Gesuch insbesondere beizulegen:

- Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate
- Letzter Jahreslohnausweis
- Letzte ausgefüllte Steuererklärung
- Letzte rechtskräftige Steuerveranlagung

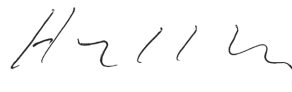
Der Vorstand kann von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern weitere Informationen verlangen.

5 Inkrafttreten

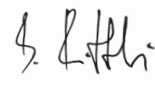
Das Reglement wurde von der Generalversammlung gestützt auf Art. 15.1 Bst. p der Statuten am 15. Mai 2018 erlassen und tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Luzern, 15. Mai 2018

Baugenossenschaft Wohnwerk Luzern



Der Präsident
Harry van der Meijs



Die Geschäftsleiterin
Barbara Bitterli